



STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE

rue Montagne du Parc 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 16.März 2017

[...]

[...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. März 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner von Fourons gegen die Polizeizone "Weser-Göhl" eingereicht hat, weil diese im "Wochenspiegel" vom 30. November 2016 eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Bekanntmachung veröffentlicht hat.

Wir haben die Polizeizone "Weser-Göhl" am 15. Dezember 2016 diesbezüglich befragt und folgende Antwort erhalten (Übersetzung):

"(...) Nach dem Erhalt Ihres Schreibens vom 15. Dezember 2016 hat die Polizeizone "Weser-Göhl" die Anzeige des Büros für Kriminalitätsvorbeugung sofort geändert und dem Wochenspiegel zukommen lassen (...). Dieses Presseorgan wird die geänderte Fassung unverzüglich in den beiden Sprachen veröffentlichen. (...)"

*
* *

Bei der Veröffentlichung in einer Zeitung handelt es sich um eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Die Polizeizone "Weser-Göhl" ist für die Gemeinden Kelmis, Lontzen, Raeren und Eupen zuständig.

Die Polizeizone "Weser-Göhl" ist eine regionale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Laut Artikel 34 § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) der KGS setzen die regionalen Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind. In vorliegendem Fall ist dies Eupen.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die SKSK ist der Ansicht, dass der im "Wochenspiegel" veröffentlichte Artikel mit Bezug auf die Polizeizone "Weser-Göhl" in Deutsch und in Französisch hätte erscheinen müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die Polizeizone "Weser-Göhl" beim "Wochenspiegel" das Nötige unternommen hat, damit die Bekanntmachung in Deutsch und in Französisch veröffentlicht wird.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE